

Wenn der Nachlassrechtspfleger glaubt, er steht im Wald

Bericht vom 7. Deutschen Nachlasspflegerschaftstag

Über diesen Beitrag hätte ich auch „Fortbildung darf auch Spaß machen“ setzen können. Zum einen möchte ich nämlich von dieser gelungenen Veranstaltung zum Thema „Nachlasspflegerschaft“ berichten, dabei auch fachliche Informationen weitergeben, zum anderen will ich die Chance nutzen, auf diese Impuls gebende Veranstaltung aufmerksam zu machen, und zudem unsere Kolleginnen und Kollegen für die Teilnahme an nächsten „Nachlasspflegerschaftstag“ (20. März 2015 in Hamburg) begeistern.

Der „7. Deutsche Nachlasspflegerschaftstag“ fand am 21. März 2014 in Leipzig statt, veranstaltet durch die Hoerner Bank AG in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV), dem Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR), dem Bund deutscher Nachlasspfleger (BDN), dem Verband deutscher Rechtspfleger (VdR), dem Rechtspflegerforum und dem ZErB-Verlag. Nachlasspfleger und Mitarbeiter der Nachlassgerichte aus ganz Deutschland erhalten hier ein Forum zum fachlichen Austausch. In diesem

Jahr folgten 230 Teilnehmern dieser Einladung, darunter ca. 40 Rechtspfleger.

Die Organisation der Veranstaltung der Veranstaltung lag in den Händen von *Thomas Lauk*, Diplom-Rechtspfleger, tätig bei der Hoerner Bank und aktiv im BDN. In bewährter Weise wurden hochkarätige Fachvorträge rund um das Thema „Nachlasspflegerschaft“ angeboten. In den Pausen und im Rahmen der organisierten Abendveranstaltung gab es ausreichend Freiräume für den intensiven Wissens- und Erfahrungsaustausch



Hochkarätige Fachvorträge rund um das Thema Nachlasspflegschaft dank erfahrener Referenten und Vertreter der Politik

unter den Teilnehmern. Für kulinarische Freuden war ebenso gesorgt wie für Informations- und Werbematerial.

Der diesjährige „Nachlasspflegschaftstag“ begann mit einem Grußwort des Sächsischen Staatsministers der Justiz und für Europa, überbracht von *Staatssekretär Dr. Wilfried Bernhardt*. Danach begannen die Fachvorträge:

Vertrag zugunsten Dritter: Einwirkungsmöglichkeiten für den Nachlasspfleger
(Referent: Dr. Dierk Bredemeyer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht)

Dem Vertrag zugunsten Dritter begegnet der Nachlasspfleger typischerweise in Form einer Lebensversicherung oder als Sparbuch mit Bezugsrecht für den Dritten im Todesfall des Inhabers. Zunächst ging *Dr. Bredemeyer* auf das diesen Verträgen zugrundeliegende Rechtskonstrukt ein und erläuterte dies sehr anschaulich als sog. „Dreieck zwischen Deckungs-, Valuta- und Zahlungsverhältnis“. Welche Eingriffsmöglichkeiten hat der Erbe oder der Nachlasspfleger? Bei den Lebensversicherungen kommt es zunächst darauf an, ob der Erblasser das Bezugsrecht grundsätzlich widerruflich ausgestaltet hat oder nicht. Wenn ja, wäre ein Eingriff möglich, indem der Erbe/Nachlasspfleger gegenüber dem Versicherungsunternehmen den Widerruf erklärt, bevor diese dem begünstigten Dritten die Auszahlung der Lebensversicherung anbietet.

Beim Sparbuch ist zu klären, auf wessen Namen es angelegt wurde und wer im Besitz des Sparbuches ist: Wurde das Sparbuch auf den Namen des Dritten angelegt, ist dieser unwiderruflich Inhaber des Anspruchs gegen die Bank geworden, unabhängig davon, wo sich das Sparbuch befindet. Hat es der Erblasser auf seinen eigenen Namen angelegt und

das Sparbuch an den Dritten weitergegeben, kommt es darauf an, ob dieser die Schenkung materiell-rechtlich und dinglich (Abstraktionsprinzip) nachweisen kann. An dieser Stelle hätte der Erbe/Nachlasspfleger also wieder eine Eingriffsmöglichkeit, indem er diesen Nachweis fordert und ansonsten das Sparbuch zum Nachlass zieht.

(Anmerkung d.A.: Wir brauchen einen umfassend - juristisch - aufgeklärten Erblasser, der weiß, was er tut.)

Die Überwachung des Nachlasspflegers durch das Nachlassgericht

(Referent: Dr. Falk Schulz, Fachanwalt für Erbrecht, Vorstandsmitglied des BDN e. V.)

Kernaussage dieses Vortrags: Nachlassgericht und Nachlasspfleger müssen wohl oder übel zusammenarbeiten, und „wohl“ geht es nur, wenn dabei eine tragfähige Balance zwischen der Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis des Nachlassgerichts (§ 1837 II 1 BGB) einerseits und der selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit des Nachlasspflegers (§§ 1793, 1797 II 2 BGB) andererseits erreicht wird. Klingt einfach, ist es aber nicht. *Dr. Schulz* wies nach, dass das Ganze nur auf Basis einer übersichtlichen und ausführlichen Berichterstattung des Nachlasspflegers gegenüber dem Nachlassgericht funktionieren kann. Einige Schwerpunkte der gerichtlichen Prüfung beleuchtete er näher, z. B. den Umgang mit Mietwohnungen und Immobilien, die Sicherung des Sparvermögens und den Umgang mit Geldforderungen. Zuletzt wurden (natürlich rein vorsorglich) die möglichen Zwangsmittel des Gerichts und die dagegen wiederum möglichen Rechtsmittel des Nachlasspflegers betrachtet.

(Anmerkung d.A.: In der diesem Vortrag folgenden Kaffeepause wurde unter den Teilnehmern besonders heftig diskutiert – ich finde, auch das ist ein Schritt auf dem Weg zur o. g. „Balance“.)

Der ausländische Erblasser / Grundlagen des Internationalen Privatrechts (IPR)

(Referent: Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des LG Traunstein)

Aus dem komplexen Themenbereich stellte *Dr. Kroiß* zunächst die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des IPR einschließlich ihrer Kollisionsnormen dar,

dann behandelte er den Umgang mit sog. „Mehrstaatlern“ und die Formvorschriften für letztwillige Verfügungen. Im zweiten Teil befasste sich der Vortrag dann ausführlich mit der EU-Erbrechtsverordnung (ErbRVO), die es bereits seit 2012 gibt, die aber ihre Wirkung erst für Erbfälle ab dem 17.08.2015 entfalten wird. *Dr. Kroiß* erläuterte dabei neben dem Europäischen Nachlasszeugnis die wichtigsten Änderungen mit ihren Vorteilen und Grenzen:

- a) Universelle Anwendung: Die Kollisionsregeln sollen auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten (Art. 20 ErbRVO)
- b) Nachlasseneinheit: Es soll künftig keine Differenzierung in beweglichen und unbeweglichen Nachlass vorgenommen werden (Art. 20 ErbRVO)
- c) Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips; die Anknüpfung erfolgt an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (Art. 21 ErbRVO)
- d) Beschränkte Rechtswahlmöglichkeit: Der Testator kann in Form einer letztwilligen Verfügung sein Heimatrecht wählen (Art. 22 ErbRVO)
- e) Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht (Art. 4, 5 ErbRVO)

Das „Europäische Nachlasszeugnis“ (Art. 62 ff ErbRVO) kann künftig neben dem Erbschein beantragt und erteilt werden, genießt öffentlichen Glauben und kann damit auch Grundlage von Grundbuchänderungen sein. Vom Inhalt her ist es deutlich umfangreicher als ein Erbschein, enthält z. B. auch Angaben über bestimmte Nachlassgegenstände und deren personelle Zuordnung.

(Anmerkung 1 d.A.: Da die Durchführungsbestimmungen der Justizverwaltungen noch fehlen, dürfte es für die Nachlassgerichte im nächsten Jahr ausgesprochen spannend werden.)

Anmerkung 2 d.A.: Ich wusste nicht, dass man IPR so unterhaltsam darbieten kann.)

Der Baum im Nachlass - Ein ungeahnter Problemfaktor

(Referent: Ralf Hamberger, Rechtsanwalt, Präsidiumsmitglied des BDN e. V.)

Das Thema knüpfte inhaltlich an den 2. Vortrag bezüglich des besonderen Nachlassgegenstandes „Baum“ an: Was hat der Nachlasspfleger beim Umgang mit einem Baum bzw. vielen Bäumen (Wald) zu beachten und welche Prüfungsansätze

ze gibt es dabei für das Nachlassgericht. (Hier also der Bezug zum Titel dieses Beitrages.) Das Thema wurde umfassend beleuchtet: Von den Verkehrssicherungspflichten (und damit verbunden Haftungsrisiken) des Nachlasspflegers für Bäume als Gefahrenquelle über den möglichen Nachbarschaftsstreit (Stichwort „Überhang“) bis hin zur Verwaltung von Waldgrundstücken im Nachlass.

(Anmerkung d.A.: Wer nicht glaubt, dass das Thema genau richtig war, nach der Mittagspause die Anwesenden wieder zum Mittenken zu aktivieren, dem empfehle ich die Recherche, ab wann in Deutschland ein Wald ein Wald ist ...)



Regel Austausch: Thomas Lauk im Dialog mit Prof. Dr. Walter Zimmermann

Gold und Silber im Nachlass

(Referent: Prof. Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident a. D. des LG Passau)

In seinem Vortrag über „Gold und Silber“, hier als Synonym für wertvolle Nachlassgegenstände verwandt, beschäftigte sich *Dr. Zimmermann* u. a. mit folgenden Fragen: Wie umfassend muss nach Wertgegenständen gesucht werden? Wie werden die Wertgegenstände beim Nachlasspfleger sicher verwahrt? Wie detailliert sind sie in das Nachlassverzeichnis aufzunehmen? Wann ist eine sachkundige Wertermittlung angezeigt? Darf oder muss der Nachlasspfleger Wertgegenstände veräußern oder als Wertanlage erwerben?

Grundsätzlich, so *Dr. Zimmermann*, sollte schon aus Haftungsgründen der unbekannte Erbe als Maßstab aller Handlungen dienen. Die Sichtung und Beschreibung des Nachlasses, die ggf. angezeigte Schätzung – alles am besten mit unabhängigen Zeugen – und die sichere und abgesicherte Verwahrung haben sich daran auszurichten. Eine Veräußerung kommt daher regelmäßig nicht in Frage. *(Anmerkung d.A.: Wenn man Dr. Zimmermann beim Wort nehmen darf, dann wür-*

de ich ihm nicht für 15 Minuten mit meiner Briefmarkensammlung allein lassen ...)

Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht

(Referent: Dipl.-Rpf. (FH) Horst Bestelmeyer, Gutachter und Beirat der Zeitschrift „Rechtspfleger“)

Eine Rundschau zur aktuellen Rechtsprechung rundete die Tagung ab. Aus der Fülle des Stoffes seien folgende Themen herausgegriffen:

Das Nachlassgericht muss die sog. „Mietpflugschaft“ auf Antrag eines Nachlassgläubigers (und vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 1961 BGB) auch bei mittellosem Nachlass anordnen. Das ergibt sich aus Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und einer entsprechenden BGH-Entscheidung zur „Unzulässigkeit der kalten Räumung.“ Der BGH hat eine eindeutige Grenze für die Feststellung der Berufsmäßigkeit einer Betreuung oder Pflugschaft gezogen: Eine rückwirkende Feststellung ist unzulässig, außer wenn eine Berichtigung des Bestellungsbeschlusses nach § 42 FamFG erfolgt oder eine (befristete) Beschwerde erfolgreich ist. Weil diese BGH-Entscheidung uneingeschränkt auf die Nachlasspflugschaft anzuwenden ist, empfiehlt *Bestelmeyer*, den Antrag auf Verlängerung der Ausschlussfrist gleich im Zusammenhang mit der Verpflichtung und in jedem einzelnen Verfahren aufzunehmen.

Zum Schluss betrachtete *Bestelmeyer* die aktuellen obergerichtlichen Entscheidungen zur Höhe der Vergütung und verzeichnet dabei eine tendenzielle Erhöhung (mit Ausnahme des – von *Bestelmeyer* gescholtenen – OLG Dresden).

(Anmerkung d.A.: Mit so viel Enthusiasmus vorgetragen, kann sogar „aktuelle Rechtsprechung“ begeistern.)

Die ebenso lehrreichen wie unterhaltenden Fachvorträge wurden durch die umfang- und inhaltsreichen Skripten noch in ihrem Wert gesteigert.

Abends folgte dann überraschend ein weiterer Vortrag zum Problem Pflugschaft: Im Rahmen einer Nachtführung durch den Leipziger Zoo ging es nämlich u. a. um „Tier-Pflugschaften“. Dieses Thema konnte dann bei einem afrikanischen Abendessen inklusive Feuershow in der „Kiwara-Lodge“ des Zoos weiter



Eiferer fürs Recht: Horst Bestelmeyer

besprochen werden.

Am Ende sei mir ein persönliches Fazit erlaubt: Ich habe diesen „Nachlasspflugschaftstag“ als gelungene Fortbildungsveranstaltung erlebt. Als sehr gewinnbringend verbuche ich dabei die Gespräche, Diskussionen und Erfahrungsaustausche „am Rande“ der Veranstaltung, sowohl mit den anwesenden Nachlasspflegern, besonders aber auch den anwesenden Rechtspflegerkollegen und -kolleginnen aus ganz Deutschland, alles Möglichkeiten für weiterführende Vernetzungen.

Ich finde, angesichts der wenigen Normen des BGB und des FamFG zum Recht bzw. Verfahrensrecht der Nachlasspflugschaft, der demzufolge auch eher mangelnden theoretischen Ausbildung im Studium und andererseits des steigenden Drucks aus der Praxis durch eine steigende Zahl von Nachlasspflugschaften sind wir auf Veranstaltungen wie diesen „Deutschen Nachlasspflugschaftstag“ angewiesen. Klar, die Teilnahme ist nicht kostenlos zu haben, aber dafür auch nicht umsonst. Und für Mitglieder des BDR gibt es einen nicht unerheblichen Rabatt in der Teilnehmergebühr.

Also bitte vormerken: Der „8. Nachlasspflugschaftstag“ findet am 20. März 2015 in Hamburg statt. Der Beginn der Anmeldefrist wird auch auf der Internetseite des BDR angezeigt. Und: Frühzeitiges Anmelden zahlt sich aus, besonders wenn man an der immer sehr exklusiven Abendveranstaltung teilnehmen möchte. Ich bin bestimmt in Hamburg dabei und würde mich freuen, noch mehr Kollegen und Kolleginnen aus den Nachlassgerichten dort zu treffen; getreu dem oben erwähnten Motto: „Fortbildung darf auch Spaß machen!“

Uta Fischer, Dipl.-Rechtspflegerin (FH)

Zur Kooperation BDR - BDN vgl. auch die Kurzmitteilung auf Seite 63 dieses Hefts.